Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 31 (1965)

Heft: 9-10

Artikel: Das deutsche Gesetz über das Zivilschutzkorps in Kraft

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-364185

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hundertelang die Schlachtfelder Europas beherrscht hat, ist längst gestorben. Aber der Geist, der hinter dieser Taktik stand, einer Taktik, die die minuziöse Bewegung geschlossener Formationen in direktem feindlichem Feuer aus nächster Entfernung verlangte und damit besondere Tapferkeit zur Voraussetzung machte, dieser Geist ist immer noch lebendig in dem Bilde, das die Phantasie vom Offizier malt, dem Image sozusagen des Offiziers, den man immer sieht, möglichst zehn Schritt vor der Front, sich mit gezogenem Degen in die feindliche Stellung stürzend. Wie tief dieses Bild im Denken verwurzelt ist, mögen Sie daraus erkennen, dass man heute an vielen Kiosken in Deutschland ganz unten in der Ecke kleine Heftchen mit Kriegsabenteuern findet, Dreigroschenhefte, so wie man früher Pinkerton und seine Detektive kaufte, alle mit einem bunten Umschlag, und auf diesem Umschlag sehen Sie in aller Regel einen Soldaten oder einen Offizier, der sich gerade mit abgezogener Handgranate oder mit gezückter Pistole hochaufgerichtet in die feindliche Stellung stürzt. Und dieses Bild ist eben völlig falsch, es passt nicht mehr in die heutige Zeit, es passt schon lange nicht mehr. Aber es ist dennoch vorhanden. Das Bild des heutigen Offiziers sollte vielmehr so aussehen: Es muss ein Mann sein, der genauso im Gelände verschwindet wie jeder Soldat, der aber dennoch hervorragt wegen seiner Beherrschung der Technik, wegen seiner Kenntnisse, wegen seiner Umsicht, wegen seiner Besonnenheit, wegen seines Charakters, und der so die Truppe anleitet, führt und, wenn es wirklich einmal gar nicht anders geht, auch anführt. Dazu ist allerdings notwendig, dass der Offizier auch selbst von vornherein weiss, dass er ein genauso tapferer Mann ist wie jeder andere auch, dass er seine Tapferkeit nicht im ersten Gefecht unter Beweis stellen muss, was immer wieder zu den furchtbaren Verlusten, insbesondere auch an Offizieren, in den ersten Kriegsmonaten geführt hat. Ich glaube, dass es gerade in der Schweiz, wo Einheitsführer und Einheit lange Zeit im Frieden zusammenbleiben, wo der Offizier auch ausserhalb des Dienstes in seiner zivilen Tätigkeit bekannt ist und vielleicht sogar Freundschaften bestehen, besonders gute Möglichkeiten gibt, dieses Bild des Offiziers moderner Prägung herzustellen und in der Praxis des Dienstes zu verwirklichen und das notwendige Vertrauen bereits im Frieden zu schaffen.

Dennoch hoffe ich, dass dieser Erfahrungsbericht reine Theorie bleibt und man solche Erfahrungen in Zukunft nicht mehr benötigt.

Das deutsche Gesetz über das Zivilschutzkorps in Kraft

Am 18. August 1965 ist das Gesetz über das Zivilschutzkorps als erstes der Gesetze aus dem sogenannten Notstandspaket, die der Bundestag gegen Schluss der Legislaturperiode verabschiedet hat, in Kraft getreten.

Das Zivilschutzkorps ist eine in der Bundesrepublik Deutschland neuartige Einrichtung. Seine Aufgabe wäre im Verteidigungsfall der Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Auswirkungen von Kriegshandlungen. Entsprechend den Entwicklungen bei den militärischen Waffen ist die Gefährdung der Zivilbevölkerung grösser geworden. Der Zweite Weltkrieg und die Kriege seit seinem Ende zeigen das deutlich genug. Die Aufgabe des früheren Luftschutzes hat sich darum ausgeweitet. Es müssen weitere, noch besser geschulte, modern ausgerüstete und mobile Kräfte bereitgestellt werden.

Diese Ueberlegung vor allem liegt dem Gesetz über das Zivilschutzkorps zugrunde. Auch in einem Verteidigungsfall würden zunächst die friedensmässig vorhandenen Kräfte zur Bekämpfung derartiger Gefahren, wie u. a. die Feuerwehr, das Technische Hilfswerk oder das Deutsche Rote Kreuz, zum Einsatz kommen. Es lässt sich aber unschwer voraussehen, dass die örtlichen oder aus der näheren Umgebung herbeizuziehenden Kräfte bei grösseren Schadensfällen nicht ausreichen würden. Schon bei Katastrophen, die einen nicht besonders grossen Teil des Bundesgebiets im Frieden treffen, ist Hilfe von aussen nötig. Die Bundeswehr und der Bundesgrenzschutz, die etwa bei den letzten Hochwasserkatastrophen eingesetzt wurden, stünden im Verteidigungsfall dafür nicht zur Verfügung.

Das Zivilschutzkorps soll darum diese Hilfe von aussen bringen. Es wird an die Punkte herangebracht werden, bei denen nach der Schwere der Schäden zusätzliche Hilfe notwendig ist.

Die dem Zivilschutzkorps bestimmten Aufgaben bedingen moderne und hochwertige Ausrüstung, vor allem aber voll taugliche, gut ausgebildete und erfahrene Menschen. Das Zivilschutzkorps wird sich daher in seiner Masse aus Wehrpflichtigen zusammensetzen, die statt bei der Bundeswehr in diesem Verband Dienst leisten. Die Grundausbildung wird nach dem Gesetzentwurf vier Monate dauern, dazu kommen Uebungen von insgesamt acht (Mannschaften) oder zwölf (Unterführer und Führer) Monaten Dauer. Gerade die Uebungen werden von besonderer Bedeutung sein, weil sie in der Regel in dem Verband abgeleistet werden, mit dem der Angehörige des Zivilschutzkorps auch zum Einsatz käme. Nach der Grundausbildung wird der Angehörige des Zivilschutzkorps seine persönliche Ausrüstung mitbekommen und in seiner Wohnung aufbewahren. Dienstversammlungen der Einheiten werden für einen Zusammenhalt der Verbände sorgen, und es wird Aufgabe der Einheitsführer sein, den Angehörigen der Einheiten des Zivilschutzkorps das Gefühl der Verbundenheit und die Beziehung zu ihrer Aufgabe zu vermitteln.

Rückgrat des Zivilschutzkorps und formendes Element werden vor allem die den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit vergleichbaren berufsmässigen Angehörigen und Angehörigen auf Zeit des Zivilschutzkorps sein. Sie werden den Dienstpflichtigen die erforderlichen Kenntnisse vermitteln, die Einheiten in Ausbildung und Einsatz führen und den ihnen anvertrauten jungen Menschen Vorbild sein müssen. Ihre Haltung und ihre Einstellung zu der Aufgabe des Zivilschutzkorps wird den Wert dieses Instruments massgeblich bestimmen. Das Gesetz sieht deshalb für diesen Stamm der hauptberuflichen Angehörigen des Zivilschutzkorps Rechtsstellung und Laufbahnen wie bei den entsprechenden Soldaten vor. Durch eine beamtenähnliche persönliche Rechtsstellung soll diesen Personen die Möglichkeit gegeben werden, ihre ganze Tatkraft und den vollen Einsatz ihrer Person in den Dienst dieser Sache zu stellen.

Wie wird der Aufbau des Zivilschutzkorps nun praktisch eingeleitet, wann erfolgen die ersten Einstellungen hauptberuflicher Angehöriger? Wann die ersten Einberufungen Dienstpflichtiger?

Bei Ueberlegungen zum Zeitplan muss man sich zunächst vor Augen halten, dass das Gesetz die Aufstellung des Zivilschutzkorps als Auftragsverwaltung ausgestaltet und darum den grössten Anteil der Aufgaben den Ländern übertragen hat. Bedeutsame Aufgaben sind jedoch beim Bund verblieben. Davon sind vor allem zu nennen die Entscheidung darüber, wo, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Stärke Einheiten des Zivilschutzkorps aufzustellen sind. Diese Entscheidung trifft der Bundesminister des Innern nach Fühlungnahme mit den Ländern. Der Bund wird weiter die Ausrüstung festlegen und voraussichtlich auch beschaffen. Ferner wird der Bund die Organisation des Zivilschutzkorps, und zwar jeder Einheit des Zivilschutzkorps, vorschreiben und das Ausbildungsprogramm genau regeln. Durch einen Inspekteur, der beim Bundesminister des Innern eingesetzt wird, wird der Bund auf Einheitlichkeit der Ausbildung und auf beständige ausreichende Einsatzbereitschaft hinwirken. Das wohl wesentlichste Recht des Bundes folgt aus seiner Pflicht zur Finanzierung des Zivilschutzkorps: die Mittelbewilligung. Vom Haushaltsgesetzgeber des Bundes wird es abhängen, in welchem Tempo der Aufbau des Zivilschutzkorps vor sich geht.

Bei dieser Sachlage ist es erforderlich, dass vorab alle Grundsatzfragen geregelt und die notwendigen Planungen vorgenommen werden. Erst dann können die Länder an die praktische Aufstellung herangehen. Aus diesen Ueberlegungen heraus hat der Bundesminister des Innern folgerichtig zunächst mit dem Aufbau eines Planungsstabes begonnen. Ein Gremium von Fachleuten auf allen einschlägigen Gebieten wird die Organisation, die Ausrüstung, den Einsatz und die Gliederung des Zivilschutzkorps zu beraten haben.

Wenn dieser Planungsstab die nötigen Grundlagen erarbeitet hat, wird in der nach dem Gesetz ohnehin einzurichtenden Ausbildungsstätte für die Führer des Zivilschutzkorps mit der Ausbildung des Stammpersonals für die ersten Einheiten begonnen werden. Währenddem müssen in den Ländern die erforderlichen Voraussetzungen für die Unterbringung Dienstpflichtiger geschaffen werden.

Erst im Jahre 1967 wird der Aufbau des Zivilschutzkorps in nennenswertem Masse in der Oeffentlichkeit sichtbar werden. Die Aufgabe, die zunächst gelöst werden muss, ist die Gewinnung geeigneter, fachlich versierter, beweglicher und aufgeschlossener Mitarbeiter.

Aus einem Artikel von Regierungsdirektor Hölder im Bulletin des Bundesministeriums des Innern der Bundesrepublik Deutschland.

«Jeder muss lernen sich zu schützen»

Zivilverteidigung in der Sowjetunion

wpi — In einem Interview äussert sich Marschall Tschuikow über die neue Organisation der Zivilverteidigung in der UdSSR. Einleitend schildert er die ungeheure Zerstörungskraft moderner Massenvernichtungsmittel, die den führenden Politikern, Kriegstheoretikern und Wissenschaftern in aller Welt bekannt sei.

Tschuikow erklärt dann, dass auch im nuklearen Krieg der Sieg nicht allein auf den Schlachtfeldern errungen würde. Er könne nur mit allen Kräften des Staates und des Volkes errungen werden. Daher müsse man die Erhaltung des Lebens der Einwohner «als Hauptproduktionskraft» und die Erhaltung der «materialtechnischen» Quellen als Hauptaufgabe ansehen.

«Früher, insbesondere im letzten Krieg, konnten verhältnismässig leicht Schutzmassnahmen gegen Luftangriffe, selbst gegen grosskalibrige Bomben, durchgeführt werden. Heute hängen wie ein Damoklesschwert die Schrecken eines nuklearen Schlages über allen grossen Städten, über Eisenbahnknotenpunkten, Häfen, Flughäfen und Volkswirtschaftsobjekten, die eine mehr oder weniger wichtige politische, militärökonomische und strategische Bedeutung haben.»

Die feindlichen Koalitionen würden versuchen, in den ersten Stunden des Krieges durch Masseneinsatz von nuklearen Waffen die feindliche Staatengruppe zu zerstören, «um auf diese Weise den Sieg zu erringen und selbst unbeschadet zu bleiben».

Nachdem Tschuikow nochmals das Ausmass möglicher Schäden beschrieben hat, zieht er die Folgerung: